



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 25.10.2021

2021/283
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	18.11.2021	
Rat der Stadt	25.11.2021	

Betreff

Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Castrop-Rauxel und Verweis auf die Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes durch den Paragraphen 8a Kommunalabgabengesetz

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt das auf fünf Jahre festgelegte Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Castrop-Rauxel vom 25. November 2021.

K r a v a n j a
Bürgermeister

L e n o r t
Stadtbaurätin

W e r n e r
Vorstand EUV

Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Castrop-Rauxel

Sachverhalt

Der Gesetzgeber des Landes NRW hat durch Gesetz vom 19.12.2019 den § 8a in das Kommunalabgabengesetz des Landes aufgenommen. Die Beachtung der Vorschrift ist zwingend erforderlich, wenn die Gemeinde zukünftig Fördermittel für die Abrechnung von Straßenanliegerbeiträgen in Anspruch nehmen möchte. Dadurch würden die Anlieger entsprechender Maßnahmen stark entlastet. Durch die Ergänzung des § 8a KAG besteht für die Gemeinden in NRW für den Fall der Förderfähigkeit die gesetzliche Verpflichtung, ein eigenes Straßen- und Wegekonzept zu erstellen und dieses durch das zuständige politische Gremium beschließen zu lassen.

Das Straßen- und Wegekonzept hat, bezogen auf das jeweilige Bauvorhaben, zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Diese Maßnahmen sind nach entsprechenden Vorgaben in zwei Listen zu fassen. Hierbei wird zwischen beitragsfähigen und nicht beitragsfähigen Maßnahmen unterschieden.

Das Konzept muss in der ersten Liste die Straßen und Straßenabschnitte aufführen, die nach Ansicht der Gemeinde in absehbarer Zeit voraussichtlich beitragsfreie Unterhaltungsmaßnahmen erfordern (Tabelle a) des Musters des Ministeriums). In einer weiteren Liste sind die Gruppe der Straßen und Straßenabschnitte, an denen bzw. an deren einzelnen Abschnitten in absehbarer Zeit beitragsfähige Straßenausbaumaßnahmen angezeigt sind (Tabelle b) des Musters des Ministeriums), zu erfassen.

Das Konzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde (84 GO NRW), das heißt über einen insgesamt fünfjährigen Zeitraum anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Der Gesetzgeber fordert im § 8a KAG ausdrücklich eine Beratung und Beschlussfassung des Straßen- und Wegekonzeptes durch die kommunalen Vertretungen.

Im vorliegenden Straßen- und Wegekonzept sind die geplanten Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen der kommenden fünf Jahre aufgelistet.

In der Liste a sind die Unterhaltungsmaßnahmen aufgeführt, bei denen überwiegend die Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche vorgesehen ist, ohne den Unterbau zu erneuern oder Erweiterungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG ist bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ausgeschlossen. Eine Anliegerversammlung ist nicht vorgeschrieben. Im Einzelfall wird geprüft und entschieden, ob die Anlieger über die geplante Instandsetzung informiert werden. Diese Information ist auch schriftlich oder per Handzettel möglich.

In der Liste b sind die Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen der kommenden fünf Jahre genannt. Diese Maßnahmen sind zunächst als beitragsfähige Maßnahmen einzustufen. Die Höhe der festzusetzenden Beiträge ist erst nach Abschluss der Maßnahme und Vorliegen der Schlussrechnung bekannt.

In der Planungsphase wird eine Anliegerversammlung abgehalten. In dieser wird der geplante Ausbau vorgestellt und erläutert. Anschließend haben die Anlieger die Möglichkeit Änderungsvorschläge vorzubringen, die in der weiteren Planung Berücksichtigung finden können. Die endgültige Planung wird dem zuständigen politischen Gremium zur Beratungs- und Beschlussfassung vorgelegt.

Bei geringfügigen Straßenausbaumaßnahmen ist eine Anliegerversammlung nicht verpflichtend vorgeschrieben. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden.

Der Gesetzgeber hat für die beitragspflichtigen Anlieger Zahlungserleichterung mit einer geringen Verzinsung eingeräumt. So kann die Zahlung der festgesetzten Beiträge für bis zu 20 Jahre gestundet bzw. verrentet werden. Der jeweilige Restbetrag ist dabei jährlich mit zwei Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinsatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens einem Prozent, zu verzinsen.

Zur Vervollständigung der vorgesehenen Baumaßnahmen wurden im Straßen- und Wegekonzept auch die Erschließungsmaßnahmen aufgeführt, die nach dem Baugesetzbuch (§§ 127 ff.) abgerechnet werden.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen

EUV	
-----	--